

Unmaßgebliche Vorschläge an die Schiffergemeine die Proclamationen und Copulationen ihrer Gemein=Glieder betreffend, übergeben Anno 1772

1. Diejenige, von der Schiffer gemeine, die zu Mülheim wohnen, müssen offenkundig der Gülich und Bergischen Kirchenordnung folgen, und sich also in Proclmations= und Copulations=Sachen **der Landesordnung unterwerfen**; weil sie selbst so wol als die Mülheimer prediger in dem Stück unter der Hochgräflichen Landesregierung stehen, und die prediger von derselben gestraft werden könnten, wenn sie da eigenmächtige Ausnahmen machen wollten.
2. Die Herrn Schiffer, die wirklich auf dem Strohm fahren, und bald zu Cölln, bald in Holland sind, möchten sich darzu willig verstehen, daß sie sich oder die Ihren ordentlich proclamiren laßen. Die Ursache ist diese: Weil die Procla mation gewiß eine gute und heylsame Absicht hat, zu **verhüten**, daß **keine Unordnungen** vorgehen. Wi e leicht kann es geschehen, daß unordentlich lebende Menschen sich zu mehr als einem Orte **mit mehr als einer goosen? Verloben?** Ist denn nicht allen Erbaren und tugendliebenden Eltern, und den garthgen? Selbst, daran gelegen, daß solche Leute sich nicht heimlich und in der Stille können copuliren lassen?
3. Sie werden von selbst billig finden, daß Ein gleiches von allen zu Cölln wohnenden, und sich zur Schiffergemeine haltenden, **Knechten und Steuerleuten**, und deren Kindern, gelten müßte.
4. Wenn umstände vorkommen, daß jemand **die zweyte und dritte Proclamation auf einen Tag** begehre, so müßte das nicht von des paars Willkühr abhängen, sondern darüber müßten die Herrn Vorsteher der Schiffer=Gemeine urtheilen, ob die Ursache gültig und dringend würde. Und diese Herrn müßen ihne darüber an die Mülheimer prediger **ein Attest ertheilen** also, daß es ohne dergleich attest nicht geschähe. Es verstünde sich dann aber auch von selbst, daß die Herr Vorsteher der Schiffergemeine solches Attest nicht ohn wichtige ursach ertheilten. Z.E.wenn nur die vorhabende Reise wollte ein?, da es lange genug voraus gewiß, und ander des, auch **Wasser das Eis**, oder andere ? umstände, ihn zu geben genüge, wie Exempel vorhanden sind, daß solches vorgegeben worden, und sie doch hernach noch lange liegen blieben, so kann das keine hinreichende Ursache seyn. **Man würde alßo das der Beurtheilung der Herr Schiffer Vorsteher überlaßen.**
5. Ob die Herrn Vorsteher der Schiffer Gemein mit den Gliedern ihrer Gemein, die in **der Stadt Cölln wohnen**, eine Aausnahme machen und sie etwarden? Gantz, oder untr gewißen Bedingungen, von der Proclamation freylaßen wollten: das würden wir Mülheimer ihrem eigenen gutdüncken überlaßen, nur, daß etwas fester darin bestimmt würde. Wir wollten aber doch noch **Vorschläge einige unmaßgebliche thun**. Z.E. wann sie gutfänden, dieselbe von der Proclamation frey zu laßen, so ? und doch nöthig zu sagen, daß jedesmal bey einer vorhabenden Heyrath durch die ganze Schiffer gemein **angefraget werde, ob jemand etwas darwider ein zu wenden hätte?** Und die Herrn Vorsteher ertheilten darauf ein Dmißorial (nicht eine Dispensation, denn das kann nur die Landes.Obrigkeit thun) daß sie ungehindert copuliret werden könnten. So stünde es auch bei ihnen selbst, ob sie für diese Freyheit und für die Mühe, die die Herr Vorsteher hätten, **etwas bestimmtes für ihre Caßa** zu geben verordneten, bey wie bey uns ein paar, das im Hauß copuliret seyn will, etwas gewisses an die Armen geben muß, **ausser dem ordinariis bey der Copulation zu collectirenden Armengeldern**. Wenn aber ?? Braut oder Bräutigam nicht in der Stadt, sondern ?? oder im Clevischen Holländischen oder was es seyn möchte wohnete, oder auf dem Rheinstrohm fahre, so verstünde es sich von selbst, daß die in

der Stadt wohnende person von der Proclamation frey wäre, die andere aber müßte sich in ihrem Ort wohin sie gehört, proclamiren lassen und davon Dimißoriales beybringen.

6. Damit verhütet würde, daß unter diesem Vorwand **niemand aus einer Gemeinde in die andere** überging, so könnte ja fest gestellt werden, daß in solchen Fall keine Kirchenzeugniß ertheilt werden solle bis die Copulation geschehen, wie denn auch unser Kirchen verfaßung mit sich bringet, daß einer, der nicht bereits **ein Jahr und sechs wochen** von dem Ort weg gewesen ist, sich daselbst noch muß proclamiren lassen.